

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit und Inhalt des Nachtragshaushaltsgesetzes

Aufgrund der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen bis zum 31. August 2022 werden gegenüber dem verabschiedeten Haushalt Steuermehreinnahmen in Höhe von 2.230 Mio. Euro erwartet. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Steuereinnahmen sind die im aktuellen Haushalt 2022 noch veranschlagten Einnahmen aus dem Rettungsschirm zur Kompensation der Steuermindereinnahmen abzusetzen.

Daneben zeichnen sich im Haushaltsvollzug 2022 zwangsläufige Mehrausgaben ab, die bei der Haushaltsaufstellung nicht absehbar gewesen sind und einen Nachtragshaushalt erforderlich machen. Weiterhin haben sich im Haushaltsvollzug 2022 zwangsläufige Veränderungen bei den Einnahmen, Ausgaben, Stellen und Verpflichtungsermächtigungen ergeben, die im Nachtrag berücksichtigt werden.

Damit werden im Nachtragshaushaltsgesetz 2022 ausschließlich rechtliche und tatsächliche Zwangsläufigkeiten, ausdrücklich im Koalitionsvertrag für den Nachtragshaushalt 2022 vorgesehene Tatbestände und haushaltsneutrale Umschichtungen abgebildet.

Mit dem Nachtragshaushalt 2022 werden außerdem Mittel bereitgestellt, um den Einstieg in die Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 abzubilden.

Alle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen werden im Nachtragshaushalt durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt.

2. Grundlage der Änderungen

Aus Anlass der Neubildung der Landesregierung haben sich organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden ergeben (vgl. Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. Juli 2022), die auch Auswirkungen auf den Stammhaushalt 2022 haben. Ausgangsbasis für die Änderungen des Nachtragshaushaltes ist der dementsprechend angepasste Stammhaushalt. Zur besseren Orientierung sind dem Gesetzentwurf in der Anlage 5.1 einzelplanweise Zusammenstellungen über die durchgeführten Umsetzungen von Haushaltsansätzen, Haushaltsresten und Verpflichtungsermächtigungen nach § 50 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung sowie die Umsetzungen von Planstellen und Stellen nach § 50 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 Landeshaushaltsordnung beigefügt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 6 Abs. 10 und § 6b Abs. 2):

In § 6 Absatz 10 und § 6b Absatz 2 ist die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Ressorts, die mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen zu besetzen sind, sowie die Verteilung der Aufnahmeverpflichtung im Zuge des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung aufgrund der Neuorganisation der Landesregierung anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 8a):

Wenn der Bund Mittel für bestimmte Vorhaben, die bei Haushaltsaufstellung noch nicht oder nicht in dieser Form bekannt und im laufenden Haushalt daher nicht oder nicht in der erforderlichen Art und Weise berücksichtigt werden konnten, unterjährig zweckgebunden zur Verfügung stellt, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die zur Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel im

Haushaltsvollzug erforderlichen Haushaltsstrukturen einzurichten, soweit diese noch nicht vorhanden sind.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 5):

Die Neufassung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 6 (§ 21 Abs. 6):

Die Neufassung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung. Zusätzlich wird die veraltete Bezeichnung „Finanzministerium“ durch die aktuelle Bezeichnung „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 21 Abs. 7)

Seit 2012 wird die Portigon AG nach den Vorgaben des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 zurückgebaut. Das Land trägt die Eigentümerverantwortung im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Der Rückbau der Portigon AG ist bislang erfolgreich verlaufen und weit fortgeschritten. Dennoch bleibt der weitere Rückbau auch in den kommenden Jahren mit erheblichen Herausforderungen verbunden. So ist der gegenwärtige, nach Aufspaltung der ehemaligen WestLB AG gewählte Aufsichtsrat der Portigon AG seit einigen Jahren vor allem mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG und der Bewältigung ihrer Folgen befasst. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht und Zuständigkeiten, im Wesentlichen geregelt durch § 116 Aktiengesetz, ist der Aufsichtsrat dabei insbesondere vor dem Hintergrund der Komplexität dieser Aufgabe und der Höhe der in Rede stehenden Forderungen selbst erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Aktuelle D&O Versicherungen vermögen keinen adäquaten Ausgleich dieser Risiken zu erreichen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus unter diesen Bedingungen gehört zu den wichtigsten Zielen. Die Ermächtigung zur Haftungsübernahme dient der Sicherstellung des dafür erforderlichen qualifizierten und funktionsfähigen Aufsichtsrats.

Zu Nummer 8 (§ 23):

Die Neufassung der Vorschrift ist Folge der Neuregelung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Nummer 9 (§ 20 Abs. 7):

Die Universitätskliniken in NRW nehmen in der Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Medizin zentrale Aufgaben in Forschung, Lehre, Translation und Krankenversorgung wahr. Sie spielen sowohl im Wissenschafts- als auch Gesundheitssystem eine herausragende Rolle und sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Corona-Pandemie hat noch einmal verstärkt vor Augen geführt, wie unverzichtbar leistungsstarke Universitätskliniken für das Land NRW sind.

Bereits vor der Corona-Pandemie waren die Universitätskliniken unter den bestehenden Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung und einer nicht auskömmlichen Investitionsfinanzierung gezwungen, sämtliche Liquiditätsreserven aufzubreuchen und zum Teil bereits zusätzlich Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Das Pandemiegeschehen, aber auch die zurückliegenden Streiks an den Universitätskliniken haben diese Entwicklung noch einmal verschärft.

Zur Verbesserung der Betriebskostenfinanzierung der Universitätskliniken haben die Länder im Rahmen der KMK ein Strategiepapier erarbeitet, dessen Grundzüge Eingang in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung gefunden haben. Durch die dort anvisierte Reform der Krankenhausfinanzierung würden die besonderen Leistungen der Universitätskliniken besser abgebildet und die Universitätskliniken in die Lage versetzt, wieder ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Um die Liquidität der Universitätskliniken bis dahin sicherzustellen, müssen die bestehenden Kassenverstärkungskredite abgelöst und Vorsorge für zukünftige Belastungen bis zum Jahr 2024 getroffen werden. Zudem gilt es, das bestehende Zinsniveau für die Kreditaufnahmen langfristig zu sichern.

Die hierfür notwendige Umschuldung und die Aufnahme weiterer Kredite bis zu einer Höhe von 2,5 Mrd. Euro sollen über die NRW.BANK erfolgen. Hierfür ist eine Absicherung durch eine Haftungsübernahmeerklärung des Landes notwendig. Das Land kommt so seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gemäß § 9 Abs. 3 der Universitätsklinikum-Verordnung nach

Zu Nummer 10 (§ 20 Abs. 2):

Die Vorschrift schafft die haushaltsgesetzliche Ermächtigung für eine Haftungsfrei-stellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, für kreditfinanzierte Liquiditätsverstärkungen an Kommunen zur Absicherung von mehrheitlich im kommunalen Besitz befindlichen Energieversorgern, die zu einem überwiegenden Teil die Grundversorgung im Sinne von § 36 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, übernehmen.

Die in Folge des Angriffskrieges gegen die Ukraine entstandene unsichere Energieversorgungslage in Europa, bestehende Lieferengpässe und eine andauernde Lieferunterbrechung haben zu einem starken Anstieg der Beschaffungspreise auf den Energiemärkten und zu erhöhten Liquiditätsanforderungen im Handel geführt. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Gasimporteure, sondern auch kommunale Energieversorger, die etwa zwei Drittel des Gas- und Strombedarfs decken und damit für die Energieversorgung der Bevölkerung eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Um möglichen Liquiditätsengpässen zu begegnen, ist es insbesondere erforderlich, kurzfristig Liquidität für mehrheitlich kommunal beherrschte Energieversorger sicherzustellen. Derzeit müssen diese sowohl aufgrund gestiegener Beschaffungspreise auf den Energiemärkten als auch zur Absicherung des Handels aufgrund größerer Marktrisiken (sogenanntes „Margining“) deutlich mehr Liquidität bereitstellen. Bestehende langfristige Lieferverträge müssen etwa durch den Zukauf deutlich teureren Gases erfüllt werden. Die Mehrheit der kommunal beherrschten Energieversorger agiert dabei nicht an den Energiebörsen, sondern im außerbörslichen OTC-Handel (over-the-counter). Hierfür existieren bisher keine hinreichenden Hilfs- bzw. Finanzierungsprogramme des Bundes.

Deshalb sichert die Haftungsfreistellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, dass Kommunen, die an betroffenen kommunalen Energieversorgern selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind und diese in der Folge der Verwerfungen mit zusätzlichen Finanzmitteln unterstützen müssen, zu diesem Zweck ausreichend eigene Liquidität aufnehmen können. Hierbei geht es darum, kurzfristige Liquiditätsengpässe für Betriebsmittel betroffener kommunaler Energieversorger abzufedern.

Durch die im Formulierungsvorschlag enthaltene haushaltsrechtliche Regelung werden die rechtliche Handlungsfähigkeit der Kommunen, die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 GG, die Energieversorgung der privaten und öffentlichen Haushalte sowie der Unternehmen in der aktuellen Situation gesichert.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

